Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
часть неоффиціальная.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 30. Сентября 1860. № 111. Freitag, den 30. September 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Das Recht der Bierbrauerei in Riga.

(Fortsetzung)

Die vorfindlichen Urkunden aus der Ordenszeit gedenken sonach des beregten Privilegii nur in genereller Weise, während die große Zahl der Verordnungen aus der polnischen und schwedischen Herrscherzeit geradezu das Bier- und Methbrauen als eine Berechtigung der in den Ringmauern lebenden und zur Brüder- und Schwesterschaft gehörigen Bürger, deren Wittwen und Waisen bezeichnen, mit ausdrücklicher Ausschließung aller Adligen, aller weltlichen und geistlichen Civil-, Militair- u. Hofesbeamten, welche nur zu eigener Hauses Nothdurft brauen dürfen, sowie aller in den Vorstädten und innerhalb der Circumferenzlinie von zwei Meilen rings um die Stadt wohnenden Insassen. Wenngleich die Brauer in Riga schon früher einen Verein unter sich gebildet haben mögen, so wird eine eigentliche Brauerzunft doch erst durch die Brauordnung vom 22. Dec. 1671 bestätigt und mittelst Königl. Resolution v. 19. August 1672 zur Brauer-Compagnie umbenannt. Es waren somit sowol die Mitglieder beider Gilden, als auch die Glieder der Brauer-Compagnie berechtigt Bier und andere Getränke zum Verkauf zu brauen. Obwol die Brauordnung nur die innungsmäßige Vergesellschaftung der die Brauerei betreibenden Bürger bezweckt hatte, ohne hierbei eine Beschränkung auf Verarmte auszusprechen oder auch nur das Aufgeben anderer Gewerbe als Bedingung daran zu knüpfen, so wurde dennoch, da es als nützlicher erkannt wurde, daß die beiden Gilden sich dem Handel und den Manufacturen widmen, statt ihre Nahrung und ihren Gewinn bei dem Bierverkauf zu suchen, in Anerkennung des der kleinen Gilde in gleicher Weise wie der großen zustehenden Privilegii mittelst Königl. Resolution vom 28. Juli 1675 vorgeschrieben, daß aus beiden Gilden ohne Beschränkung der Zahl nur solche, die Wittwen und Waisen sind und solche, die keine Mittel haben oder so zurückgekommen sind, daß sie sich nicht anders nähren können, um sich wieder aufzurichten, die Brauerei-Berechtigung genießen dürfen. Sowol Kaufleute als Handwerker sollen nur noch zwei Jahre neben dem Handel und Handwerk auch noch das Brauen betreiben dürfen, dann aber nur einem dieser Gewerbe obliegen. Diese Resolution ertheilt ferner der kleinen Gilde das Recht, hinfort von sich aus auch einen Aeltermann und einige Beisitzer, deren Zahl gleich der aus der großen Gilde sein soll, für die Verwaltung der Compagnie zu bestellen und macht es den Aelterleuten und Beisitzern zur Pflicht, nur Dürftige in die Compagnie aufnehmen zu lassen. Zweifel dieses Vorstandes bei Beurtheilung der Vermögensverhältnisse eines Aspiranten oder Beschwerden wider denselben entscheidet der Rath.

Neue Mißhelligkeiten zwischen der kleinen Gilde einerseits und der großen Gilde und Brauer-Compagnie andererseits veranlaßten die Königl. Resolution vom 23. März 1861, welche abermals den Grundsatz zur Geltung brachte, daß nur die im Handel und Gewerbe zurückgekommenen Bürger und deren Wittwen und Waisen als Mitglieder der Compagnie aufgenommen werden dürfen.

Nachdem solchergestalt die Compagnie mit Allerhöchster Genehmigung förmlich constituirt und deren exclusive Gerechtsame hinsichtlich des Brauens von Bier und andern Getränken festgestellt und geordnet worden, folgen eine Anzahl der wichtigsten diese Privilegien bestätigenden Urkunden unter schwedischer und russischer Herrscherzeit, so namentlich der königl. Erlaß vom 25. Juni 1690, ferner die königl. Verordnung vom 16. Juli 1691, die Capitulation v. 4. Juli 1710, die Kaiserl. Resolution v. 12. Sept. 1728 auf die Sr. Kaiserl. Majestät übergebenen 28 Punkte (volle Gesetzsammlung Nr. 5331), das Allerhöchste Placat Peter's des Großen, der Befehl des General-Gouvernements vom 18. Juni 1736 rc. Auf Grundlage dieser Privilegien ist denn auch in allen spätern Streitigkeiten und Beschwerdesachen die Brauer-Compagnie in ihren Gerechtsamen von den Gouvernements- und Reichsbehörden geschützt und überdies durch den Ukas des Reichs-Kammer-Collegii vom 28. Febr. 1771 und den Befehl der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 30. März 1816 bestimmt worden, daß auch der Honigkwas zu den privilegienmäßig nur von der Brauer-Compagnie anzufertigenden Getränken gehört.

Der Grundsatz, daß nur verarmte Bürger und deren Wittwen und Waisen Aufnahme in die Brauer-Compagnie finden dürfen, führte dahin, daß auf Grund einer vom General-Gouvernement getroffenen Bestimmung vom 22. Febr. 1763 alle drei Jahre durch eine städtische Commission der Vermögenszustand eines jeden Brauers geprüft und die Wohlhabenden aus der Compagnie ausgeschieden wurden; diese Maßregel ist jedoch später nicht weiter in Anwendung gekommen und daher die Beschränkung der Brauerei-Berechtigung auf s. g. verarmte Bürger um so mehr illusorisch geworden, als ein Mittelloser in der Folge nicht im Stande war ein Brauereigeschäft mit einigem

Erfolge zu beginnen und fortzuführen. Die Ausübung dieses Privilegii Seitens eines Verarmten wurde um so mehr noch zur Unmöglichkeit, als die Bedingungen der Aufnahme in die Brauer-Compagnie erschwert worden waren, indem eine Brauerei nur innerhalb der Ringmauern der Stadt errichtet werden durfte und der in die Compagnie Eintretende bedeutende Summen erlegen und eidlich bekräftigen mußte, daß die ganze Braueinrichtung sein Eigenthum sei. Auch die durch die Rigasche Handelsordnung vom Jahre 1765 § 92 erneuerte Bestimmung, daß von jedem von der Brauer-Compagnie zu verbrauenden Lof Malz eine Abgabe erlegt und daraus ein Fonds gebildet werden soll, um arme Bürger und deren Wittwen und Waisen allezeit mit einem hinlänglichen Vorrath von Malz zu versehen und die Soldateska auf das Billigste zu providiren, kam nicht weiter in Anwendung, da diese Abgabe in die Casse der Brauer-Compagnie floß und aus dieser die Wittwen und Waisen der Compagnie-Glieder unterstützt wurden. Nachdem sich solchergestalt die ursprüngliche Bedeutung der Brauereiberechtigung gänzlich geändert hatte, gab ein specieller Fall neuester Zeit der Staatsregierung Anlaß näher auf diesen Gegenstand einzugehen, und nach Einforderung genauer Auskünfte gab der in Riga constituirte Handels-Comité sein desfallsiges Gutachten dahin ab, daß gegenwärtig die verarmten Bürger nicht mehr die Vortheile aus der Brauerei-Berechtigung genössen, wie ihnen solche privilegienmäßig zuständen, es aber dennoch nicht wünschenswerth sei, den frühern Zustand wieder herzustellen; daß vielmehr das Recht Bier und Meth zu brauen den Bürgern beider Gilden und den Meschtschanins auf Grundlage der allgemeinen Gesetze gegen Entrichtung der kaufmännischen Steuern zu verleihen und die Errichtung von Brauereien sowol in der Stadt wie in den Vorstädten zu gestatten wäre. Bei Aufhebung aller zum Besten der Casse der Brauer-Compagnie erhobenen Abgaben sollten die Brauer berechtigt bleiben, einen Verein zum Zweck der Unterstützung seiner verarmten Glieder und deren Wittwen und Waisen zu bilden; der Eintritt in den Verein müßte aber dem freien Willen jedes Einzelnen ohne den bisher üblichen Eid überlassen bleiben und der Brauer-Compagnie die Compagnie-Casse als ihr Eigenthum erhalten werden. Dieses von dem Herrn General-Gouverneur gebilligte Sentiment der Commission wurde von den Herren Ministern der Finanzen und der innern Angelegenheiten dahin begutachtet, daß das Recht in der Stadt Riga und deren Vorstädten Bier zu brauen und Brauereien zu haben, Allen, die solches wünschen sollten, auf Grund der in dem Handels- und Fabrikreglement enthaltenen Regeln zu verleihen und daß der rigaschen Brauer-Compagnie zu gestatten sei, nach wie vor sich mit der Brauerei zu beschäftigen, ohne dazu jedoch ein ausschließliches Recht zu haben, und mit Beobachtung der für Privat-Compagnien bestehenden Bestimmungen, und gelangte sodann an den Dirigirenden Senat, welche nunmehr in der Erwägung, daß die rigasche Brauer-Compagnie ihr Bestehen auf Bestätigungen schwedischer Könige und russischer Monarchen zurückführt und die Brauordnung und königliche Resolutionen in Ermangelung positiver Gesetzesbestimmungen als die einzigen Urkunden anzusehen seien, auf welche sich das Privilegium der Compagnie gründet, ferner, daß mit Allerhöchster Genehmigung die für die Ostsee-Gouvernements hinsichtlich des Handels und der Handwerke von den allgemeinen Reichsgesetzen abweichenden Bestimmungen als Particulargesetz emaniren sollen, mittelst Ukases vom 2. Jan. 1855 dem Herrn Minister des Innern empfohlen, die in Rede stehende Angelegenheit gleichfalls dem für die Ostseegouvernements niedergesetzten Comité zu übergeben.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Das Verpflanzen junger Bäume. Vor nicht sehr langer Zeit ging durch alle Blätter ein Artikel, worin der Rath gegeben war, junge Bäume zeitig im October noch ehe sie das Laub verlieren, oder gar im September umzupflanzen, weil sie zu dieser Zeit sehr leicht anschlügen. Uns hatte dieser Rathschlag als gegen alle Erfahrung sprechend, von Anfang an nicht gefallen; doch wollten wir ihn, ohne selbst einen Versuch gemacht zu haben, nicht geradezu als verwerflich bezeichnen. Wir hatten demnach eine Anzahl junger Bäume vor zwei Jahren Mitte October sehr sorgfältig verpflanzen lassen. Das Ergebniß war aber sehr abschreckend, denn von 30 Stück schlugen kaum 6 an und selbst diese kümmern. Jetzt finden wir in dem „Journal d'Academie d'Horticulture de Gand" von Hrn. A. Massé, einem sehr erfahrenen Obstzüchter, eine Warnung gegen das zu zeitige Umpflanzen der Obstbäume, bevor sie vollständig die Blätter verloren und der Saft zurückgetreten ist. Er erzählt, wie er durch vielfache schwere Verluste zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß das zu frühe Umsetzen der Bäume im Herbst fast immer den Wurzelbrand zur Folge habe. Bei der großen Saftmenge, welche die jungen Bäume gewöhnlich besitzen, ist dies recht wohl erklärlich.

(Fundgrube.)

* * *

Sauerkraut schützt man gegen Uebersäuerung, wenn man einen birkenen Pfahl in dasselbe steckt. Dieser erhält auch das Kraut in anderer Beziehung gesund.

(Fundgrube.)

* * *

Holz hart und dauerhaft zu machen. Die amerikanischen Farmer geben dem Holz, das sie zu ihren landwirthschaftlichen Geräthen brauchen, auf folgende Weise Härte und Dauer. Sie legen es mehrere Tage in frische Stalljauche und setzen es dann 3 oder 4 Tage der Hitze aus, indem sie es in den Kamin hängen. Wahrscheinlich würde der Zweck noch besser erreicht werden, wenn man etwas Kupfervitriol der Jauche zusetzte.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
2013	Dän. Brg. „Hermann"	Arboe	Copenhagen	Ballast	Fenger u. Co.
2014	Holl. Sn.-Kf. „Margrietha Gesina"	de Groth	Kiel	„	Ordre
2015	Lüb. Schon. „Friedrich Overbeck"	Karsten	Midelsbro	Coaks u. Roheis.	„
2016	Engl. Brg. „Salem"	Walker	Hartlepool	Coaks u. Kohl.	Jacobs
2017	„ Sn. Browns"	Brown	Newcastle	Kohlen	Ordre
2018	Han. Kf. „Margaretha"	Lindeboom	Kiel	Ballast	„
2019	„ „ „Flora"	Schulte	Schiedam	„	„
2020	Holl. „ „Gezina Elziena"	Deen	Rendsburg	„	Stephany
2021	Han Glt. „Dankbarheid"	Balck	Schiedam	„	Ordre

Ausgegangene Schiffe 1840; angekommene Strusen 528.

In Pernau.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
126	Preuß. Schon. „Sylvester"	Sprenger	Stettin	Wol., Zieg., Mas.	Strahlberg & Co.
127	Russ. Schon. „Pääsky"	Mattson	Ekenäs	Stangeneisen	Jacke & Co.
128	Preuß. Gls. „Elwine Friedrike"	Uecker	Liverpool	Salz	Schmidt
129	Preuß. Schon. „Arnold"	Parrau	Carlscrona	Steinballast	

In Arensburg.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
41	Russ. „Polly"	Tönnsohn	Riga	Stückgüter	Grubener
42	„ „die Geschwister"	Melkert	Petersburg	Ballast	„
43	„ „Leander"	Engelund	„	Passagiere	Jürgens
44	„ „Leander"	„	Riga	„	„
45	„ „Activ"	Lingk	Petersburg	Ballast	Schmid
46	„ „Fedor Alexander"	Melkert	Riga	Stückgüter	Rahr
47	Holl. „Harmonie"	Brakker	Liverpool	Salz	Schmid
48	Russ. „Leander"	Engelund	Petersburg	Passagiere	Jürgens
49	„ „	„	Riga	„	„
50	Holl. „Willem"	Steffens	Schiedam	Dachsteine	Schmid
51	Russ. „Leander"	Engelund	Petersburg	Passagiere	Jürgens

Schiffe sind ausgegangen: 52, im Ansegeln 0.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 29. September. Heute früh langte hier mit seiner Mannschaft der Finnländische Schiffer E. Holmström, dessen Schiff bei Domesnees entmastet und von den Strandbewohnern beraubt, vom Dampfboot Ranger vor Anker liegend, gefunden wurde und in der vergangenen Nacht hieselbst in den Hafen eingeschleppt worden ist. Nach der gestrigen Peilung des Seegatts erweist es sich, daß der orkanartige Sturm am 24. d. M. aus N. keine nachtheilige Veränderung daselbst verursacht hat und daß der normale Wasserstand nach wie vor mit 14' engl. über die Barre zu bezeichnen ist.

Girard.

Bekanntmachungen.

Kathrinenbergs-Kunstdünger.

Sorte Nr. 1, Cerealien-Dünger, dessen Analyse von Professor Dr. C. Schmidt in der Rigaschen Zeitung vom 1. März 1860 Nr. 49 angeführt, ist zum Preise von zwölf Rubeln S. pr. Schiffpfund daselbst ausgeboten worden. — Mir ist es möglich einen Dünger mit demselben Inhalt für zehn Rubel S. pr. Schiffpfund, und beim Verkauf über 50 Schiffpfd. mit einem Rabatt von 5 pCt. auf Bestellung zu liefern. — Ueberdem werden die als wichtiger verlangten Stoffe reichlicher enthalten sein, und verpflichte mich das von Bestelltem etwa Fehlende mit dem dreifachen Handelswerth zu ersetzen.

Sae- und Düngmaschine

von mir construirt steht zur Ansicht, dieselbe kann für alle Saatsorten benutzt und nach einem besondern System für Reihen- und Breitsaat, je nach Verlangen eingerichtet werden; Bestellungen werden entgegengenommen jenseits der Düna im eigenen Hause von **G. E. Poenigkau.** 1

Angekommene Fremde.

Den 30. Sept. 1860.

Stadt London. Hr. Baron Osten-Sacken aus Livland; Hr. Coll.-Assessor Haletzky von Bauske; Hr. Kaufmann Löwenstein von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. Grotthuß, Hr. v. Strandmann aus Livland; Hr. v. Ratzkowsky, Hr. v. Alechnowitz, Hr. Baron v. Klüchtzner, Hr. erbl. Ehrenbürger Sutthoff, Fräul. Sauerhering, Hr. Student Urbanowitsch aus Kurland.

Stadt Dünaburg. HH. Eisenbahnbeamte Horn, Autschins u. Rosenberg von Kreutzburg.

The Kings Arms. Hr. Maler John Clark von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 24. Sept. 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	4 3 75
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 40 60
Erbsen	2 25 60
	per 100 Pfund.
Gr. Roggenmehl	2 2 15
Weizenmehl	4 4 40
Kartoffeln pr. Tschet.	50 70
Butter pr. Pud	7 40 60
Heu „ „ K.	30 35
Stroh „ „ „	— 25
	per Faden.
Birken-Brennholz	5 25 60
Birken- und Ellern-	— —
Ellern- per Faden	4 25 50
Fichten-	4 4 30
Grehnen-Brennholz	3 30 —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	9 9 25
⅔ Brand	12 11 75
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— 27 3/7
Ausschußhanf	— 26 2/7
Paßhanf	— 26
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron-	46
„ Wrack-	41 —
Hofs-Dreiband	45 —
Livländ. „	— —
Flachshede	— —
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16
	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	— —
Säeleinsaat per Tonne	10¼
Thurmsaat per Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tscht.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— 98
Hafer à 20 Garz.	1 30 35

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	36¼	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	103	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	99	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	100¼	"	"	100½	"
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	90	"
5 pCt. Reichs Bank-Billete	"	"	"	100¼	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	100½	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	100½
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25		"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 30. September 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 111. Пятница, 30. Сентября — Freitag, 30. September 1860.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 15. September c. ist Victor Josephi als Canzellei-Beamter der Livländischen Gouvernements-Regierung angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der unterm 4. Januar 1859, Nr. 351, ertheilte Aufenthaltsschein der Großbrittanischen Unterthanen Geschwister Elise Catharina, Georg und Jessy Thoms abhanden gekommen ist, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom stellvertretenden Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Schein im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten derselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 7925.

* * *

Auf desfallsige Requisition des Narwaschen Festungs-Commandanten wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem in der Nacht des 16. September 1860 aus der 4. Narwaschen Arrestanten-Halbcompagnie entwichenen Altgläubigen Michailo Semenow und den gleichzeitig mit ihm entlaufenen wachhabenden Gemeinen des St. Petersburgschen Grenadier-Regiments Königs Friedrich Wilhelm III., Namens David Artemjew und Wassili Smirnow anzustellen und im Betreffungsfalle dieselben sofort per Etappe unter strenger Wache an den obged. Commandanten abzufertigen, über das Geschehene aber anher zu berichten.

Signalement des Michailo Semenow: Alter 21 Jahr, Größe 2 Arschin 6⅜ Werschok, Gesicht pockennarbig, Haare hellbraun, Augen grau, Nase gerade, Kinn rund, Mund gewöhnlich. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden.

Signalement des David Artemjew: Gebürtig aus dem im Krapiwaschen Kreise des Tulaschen Gouvernements belegenen Dorfe Boginaja, verheirathet mit Uljana Semenowa, Haare braun, Augen grau, Gesicht etwas pockennarbig, Nase mittel, Haare undicht. Bekleidet war er mit einem neuen Mantel.

Signalement des Wassili Smirnow: Gebürtig aus dem in dem Nerechtaschen Kreise des Kostromaschen Gouvernements belegenen Flecken Medwedewsky, unverheirathet, Haare braun, Nase gebogen. Bekleidet war er mit einem neuen Mantel, hatte ein Seitengewehr im Degengehenk, hat einen Paletot mitgenommen. Nr. 3917.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten esthländischen adligen Credit-Casse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern esthländischer landschaftlicher Obligationen in die Kategorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind:

Von den bei den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub littera S 2, Märztermin:

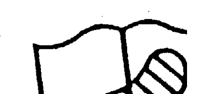
Nr. 14,439, 14,450, 14470, 14,510, 14,516, 14,518, 14,529, 14,538, 14,552, 14,580, 14,584, 14,601, 14,614, 14,668, und 14681;

sub littera S 3, Märztermin:

Nr. 15,371, 15,396, 15,397, 15,412, 15,415, 15,426, 15,432 und 15,438;

sub littera S 4, Märztermin:

Nr. 16,437, 16,475, 16,476, 16,498, 16,500, 16,571, 16,572 und 16,926b;



sub littera S 5, Märztermin:
Nr. 17,495, 17,505, 17,530, 17,549, 17,571, 17,574, 17,587, 17,619, 17,632, 17,642, 17,700, 17,712, 17,717, 17,719, 17,729 und 17,744.

Reval, den 14. September 1860. 3

* * *

Nachstehende hiesige Gemeindeglieder als:

Reeb Wilper	33	Jahr alt
Mai-Kerra	41	„ „
Marri Kütt	28	„ „
Reeb Kargam	24	„ „
Els Seina	21	„ „
Ann Kairm	20	„ „
Mina Lätt	17	„ „
Ann Pursak	34	„ „
Kert Kaiß	29	„ „
Hendrik Pirsko	36	„ „

haben sich seit längerer Zeit paßlos aus der Gemeinde entfernt und hat deren gegenwärtiger Aufenthalt trotz vielfältiger desfallsiger Nachforschungen bis dato nicht ermittelt werden können, weshalb sämmtliche Stadt- und Landpolizeien, sowie die resp. Guts- und Pastorats-Verwaltungen hiemit ergebenst ersucht und aufgefordert werden, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken sorgfältige Nachforschungen nach den benannten Individuen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben auf geeignetem Wege arrestlich dieser Gutsverwaltung zusenden zu wollen.

Abia, im Hallischen Kirchspiel den 17. September 1860. Im Namen der Gutsverwaltung.
Nr. 153. 2

* * *

Der zeither unter Kreutzburg wohnhaft gewesene und nach Livland übergesiedelte Peter Sneeds wird von dem Friedrichstädtschen Kreisgerichte aufgefordert, sich zum Empfang der ihm in der Ans Kannepehnschen Nachlassenschaft von Carl Prohrt zustehenden 25 Rbl. S. spätestens bis zum 14. November d. J. hier zu melden, widrigenfalls deren Absendung an das Kurländische Collegium allgemeiner Fürsorge zu gewärtigen.

Friedrichstadt den 15. September 1860. 1
Nr. 1587.

* * *

Anzeige für Kur- und Livland.

Von dem Auermündeschen Krons-Gemeindegerichte wird sämmtlichen zu den Gemeinden der Krongüter Auermünde, Autzhof, Klein-Friedrichshof, Neu-Friedrichshof, Pankelhof, Pleppenhof und Zimmern verzeichneten, außerhalb ihren Gemeinden sich aufhaltenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts und losgekauften Rekruten, gleichviel ob mit oder ohne Pässe, hiermit anbefohlen: daß sie ihre gegenwärtige Hingehörigkeit zu ihrer Gemeinde, unfehlbar zu Martini d. J. kündigen; ihre Umschreibung zu einer andern Gemeinde bewerkstelligen und die Aufnahmescheine, von der neuen Gemeinde bis zum 2. Februar 1861 hier beibringen; im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie zu Georgi 1861 in den Gemeinden ihrer Hingehörigkeit Dienste zu nehmen gerichtlicherseits werden gezwungen werden. Denjenigen, welche jetzt auf Pässe leben, werden solche von Georgi 1861 ab nicht mehr ertheilt, sondern Dienste im Gebiet angewiesen werden, Falls sie ihre Umschreibung nicht bewerkstelligen; als worüber gegenwärtige Kündigung hiermit publicirt wird. Auermünde Krons-Gemeindegericht, den 5. September 1860. Nr. 768. 3

No Aurumuischas Krohna pagasta teesas tohp wiſſeem pee tahm Krohna muischahm Aurumuischa, Auzumuischa, Lipstumuischa, Audsumuischa, Penkulesmuischa, Plepjumuischa un Zimmeresmuischa peerakstiteem, ahrpuſs ſawa pagasta dsihwodameem pagasta lohzekleem abbejas kahrtas un atpirkteem rekruſcheem, weena alga, woi ar jeb bes paſſehm, pawehlehts: ka winneem ſawu taggadeju peederreſchanu ſawam pagastam, bes atrauſchanohs us Mahrtineem 1860 usſazziht; ſawu pahrrakstiſchanu pee zitta pagasta isdarriht un to usnemſchanas gramahtu no to jaunu pagastu lihdſ 2. Webruar 1861 ſcheit peeneſt; ja to ne klauſihs, tad winni no teeſas puſſes ar warru ſawôs peederrigôs pagastôs deeneſtî peeſpeesti taps. Tee, kurri taggad us paſſehm dsihwo, no Jurgeem 1861 paſſes wairs ne dabbuhs, bet pagasta deeneſtî peeſpeesti taps, ja winni ſawu pahrrakstiſchanu isdarrijuſchi ne buhs; dehl to ſchi usſazziſchana sluddinata tohp. Aurumuischas Krohna pagasta teeſa, taî 5tâ Septemberî 1860. Nr. 768. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Nicolai v. Wahl kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbenen Vater, den weiland dimitt. Rittmeister Eduard von Wahl, modo dessen Nachlaß, und insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegene Gut Pajus, — welches Gut sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch der zu dem gleichfalls von defuncto hinterlassenen Gute Tappik hinzuzuziehenden neuen Hoflage Toiser sammt den zu derselben neu errichteten Gesinden und mit dem Saaragesinde,

dagegen aber mit dem vom Gute Tappik zum Gute Pajus hinzuzuziehenden Kobri-Metz genannten Walde, zufolge desmittelst am 31. Mai d. J. corroborirten hofgerichtlichen Abscheids vom 13. November 1859 sub Nr. 4580 für rechtskräftig erkannten, von dem weil. dimittirten Rittmeister Eduard von Wahl am 3. April 1857 errichteten Testaments für den gelegten Werth von 135,000 Rbl. S. dem Nicolai von Wahl zum erblichen Eigenthum zugefallen, übertragen und resp. zugeschrieben worden ist, — aus irgend einem Rechtsgrunde Gläubiger-Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Uebertragung des genannten Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Pajus ruhenden Pfandbriefsforderung zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Pajus sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch der zu dem Gute Tappik hinzuzuziehenden neuen Hoflage Toiser sammt den zu derselben neu errichteten Gesinden und mit dem Saare-Gesinde, dagegen aber mit dem vom Gute Tappik zum Gute Pajus hinzuzuziehenden Kobri-Metz genannten Walde, dem Nicolai von Wahl erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3496. 3

Riga-Schloß, den 15. September 1860.

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die bei der Dünamündeschen Festungs-Artillerie von 22 Mörser-Lafetten vorhandenen 715 Pud Gußeisen zu kaufen, hiedurch aufgefordert, zum Torge am 14. und zum Peretorge am 18. October d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden, und die gehörigen Saloggen auf den zehnten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Nr. 9912.

Riga-Schloß, den 28. September 1860.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ купить 715 пудовъ чугуна, состоящаго при Динаминдской Крѣпостной Артиллеріи отъ 22 мортирныхъ станковъ съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 14 и къ переторжкѣ 18. Октября сего года заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся 10% покупной суммы при особыхъ объявленіяхъ; условія же по сей покупкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 9912.

Рига, 28. Сентября 1860 года.

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ 16. Января 1861 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго трехъ-этажнаго дома купца Шмуйлы Розенфельда, съ принадлежащими къ нему строеніями и землею, состоящаго въ 3. части города Витебска, оцѣненнаго въ 425 руб., съ предоставленіемъ торгующимся права предлагать сумму и ниже оцѣночной, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 447 руб. $18^1/_4$ коп., присужденныхъ съ него, Розенфельда рѣшеніемъ Витебской Палаты Уголовнаго Суда за излишне переданныя въ 1837 и 1838 г. для войскъ дрова.

Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ разсматривать бумаги этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Витебскомъ Губернскомъ Правленіи.

Іюня 21. дня 1860 года. 1

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hiemit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 11. October d. J. um 11 Uhr Vormittags folgende Waaren werden öffentlich verkauft werden, und zwar: 12,231 Arſ. Baumwollen-Zitz, 1376 Arſ. Baumwollenzeug, 1230 Arschin Wolle mit Baumwolle gemischtes Zeug und $16^1/_2$ Arschin Seidenzeug, 54 Arschin Mousselin de laine, 121 Arschin Rips, 1813 baumwollene und wollene Tücher, 1250 Stück Cigarren und 17 Pfund Mineralblau. Den 23. September 1860. 2

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 11. будущаго Октября въ часовъ 11 до полудни въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга конфиссованные товары а именно; 12,231 аршинъ ситцу бумажнаго,

1376 арш. матеріи бумажной, 1230 арш. шерстяной смѣшанной съ бумагою и 16½ арш. шелковой матеріи, 54 арш. муссе-линъ-лену, 121 арш. рипсу, платковъ бумажныхъ и шерстяныхъ 1813, 1250 штукъ сигаръ и 17 фунтовъ сини минеральной.
23. Сентбря 1860 года. 2

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 4. October, Morgens 11 Uhr, im Speicher an der kleinen Lärmgasse Nr. 145/146 eine Parthie Mahagony-Bohlen gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. 2

Fr. Meuschen.

* * *

Erhaltenem Auftrage gemäß werden am 4. October d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Circus gegenüber dem Wöhrmannschen Garten 9 fünf- und 6-jährige Reit- und Fahrpferde (von denen letztere in jedem Anspann zu gebrauchen), 6 Damensättel, über 100 Stück Oellampen mit Cylindern, für Buden und dergleichen Localitäten anwendbar, Fahrstiehlen, altes Riemenzeug, Koffer, Kisten u. s. w. gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator. 2

* * *

Auf Anordnung Einer Löbl. Commission zur Abtragung der Festungswerke werden Sonnabend, den 1. October 1860 um 10 Uhr circa 140 Stück größere und kleinere alte Pfähle, rechts von der Suworowbrücke, daselbst gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 1

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. des Ebräers Jossel Rubenowitsch Abramson vom 3. Juli 1860, Nr. 765, giltig bis zum 14. August 1860.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Fabrik-Director Albrecht Schelhaas nebst Frau Friederike geb. Niemeyer und zwei Kindern, Alexei Schirn, Maurergesellen Johann Frehse, Ferdinand Heimcke, Robert Eduard Wilhelm Hoefling, August Friedrich Gustav Ströhmann, Johann Christian Friedrich Ströhmann, Carl Friedrich August Blutnick, Johann August Otto, Friedrich Wilhelm Liesegang, Carl Markwart, 3

Schmiedegesell August Ammich, Johann Wand, Schneidermeister Conrad Effert, Maurergesellen Johann Carl Friedrich Rieger und David Heinrich Jaeckel, Maurerpolierer Franz Carl Eduard Krause, Papiermachergesell Hermann Gotthold Müller, Spinner Friedrich Wilhelm Tiemmel, Ingenieur Heinrich Otto Ronnefeld, Handlungs-Commis Lippmann Frohmann, 2

Ziegelmeister Hermann Ostmann, Ziegler Töns Brüning, Wilhelm Hottenkerl, Heinrich Vogt, Friedr. Seffen, Friedr. Schröder, Conrad Siekmann, Wilhelm Weege, Simon Hilker, Conrad Dickmann, Hermann Oehlert, Gottlieb Tiemann, Heinrich Schwabedissen, Theodor Lücking, Christoph Rehme, Friedr. Wöhning, und Friedr. Reuter, Maurergesellen Christian Friedrich Julius Lippert und Claus Lorenz, Georg Tiets, Uhrmachergehilfe Hermann Kaschner, Ziegler Ernst Arends und Ernst Arens, Arbeiter August Witte, Carl Marten, August Plaß, Johanna Sophia Kaul, Sattlergesell Friedrich Carl Riesner, 1

nach dem Auslande.

Rafael Berkowitsch Raeschzin, Jankel David Etinhof, Sussikowitsch Rosenek, Maria Barbara Pfeiff, Michel Aisikowitsch Kissin, Lida Kobisch, Carl Heinrich Lichtenberg, Elisabeth Karkling geb. Kallning, Lisette Friederike Siel, Barbara Amalie Persky, Michail Deomid Jetscheistow, Dmitri Deomid Jetscheistow, Oekonom Carl August Hermann Heynich, Akulina Jakowlewa Siroiewa, Julius Theodor Schroeder, Nastasja Jwanowa, Semen Arsentjew, Jwan Afonasjew Wolkow, Rafael Judow Globus, Berk Jankelew Mekler, Emil Oswald Woldemar Schumann, Jossel Meerow Büchowsky, Morduch Selikowitsch Magarschak,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorats- und Guts-Verwaltungen die Patente Nr. 119—122.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **V. Poorten**.

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach**.